

26. Feb. 1964

24

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 3, § 50; ArbGG § 10

Leitsatz :

Werden von einem Arbeitgeberverband mehrere Bezirksleitungen einer Gewerkschaft verklagt, so ist für die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes nach § 36 Nr. 3 ZPO durch das übergeordnete Gericht kein Raum, wenn nach der Satzung der Gewerkschaft die Bezirksleitungen nicht parteifähig im Sinne von § 50 ZPO, § 10 ArbGG sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

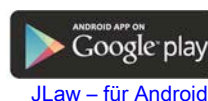
Aktenzeichen: 5 AR 66/64

Beschluß des BAG vom 26. Februar 1964

ArbG Essen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AR 66/64

24

5 Ca 2984/63 ArbG Essen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. Februar
1964 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bestimmung des Gerichts
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I. Der Kläger hat beim Arbeitsgericht Essen eine Feststellungsklage erhoben, die sich gegen die Tarifgemeinschaft der Industriegewerkschaft (IG) Metall für Nordrhein-Westfalen, bestehend aus den Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster, richtet. In dem Rechtsstreit soll darüber entschieden werden, ob die für die Metallindustrie Nordrhein-Westfalens geltenden Tarifverträge auch für die der IG Metall angehörenden Arbeitnehmer der F...-Werke rechtswirksam sind, obwohl die F...-Werke erst nach Abschluß der Tarifverträge Mitglied des Klägers wurden. Nachdem die Beklagten die örtliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Essen geltend gemacht haben, beantragt der Kläger,

gemäß § 36 Nr. 3 ZPO das Arbeitsgericht Essen
als gemeinschaftlichen Gerichtsstand der vier
verklagten Bezirksleitungen zu bestimmen.

II. Dieser Antrag des Klägers mußte zurückgewiesen werden. Nach § 36 Nr. 3 ZPO kann das übergeordnete Gericht einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand nur dann bestimmen, wenn mehrere parteifähige Personen verklagt werden. Dabei hat das übergeordnete Gericht zu prüfen, ob tatsächlich mehrere parteifähige Personen verklagt werden (vgl. Wieczorek, ZPO, 1957, § 36 Anm. C I b; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 37 Anm. II; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., § 37 Anm. 1 B). Weder die verklagten Bezirksleitungen für sich genommen noch in ihrer Zusammenfassung als "Tarifgemeinschaft" sind aber parteifähig. Für den Arbeitsgerichtsprozeß bestimmt sich die Frage der Parteifähigkeit nach § 50 ZPO und § 10 ArbGG. Danach können Bezirksleitungen einer Gewerkschaft - unbeschadet ihrer unselbständigen Tätigkeit für die Hauptgewerkschaft - dann parteifähig sein, wenn sie nichtrechtsfähige Vereine und Gewerkschaften selbst sind. Das trifft nur dann zu, wenn sie eine vereinsgerechte körperschaftliche Verfassung besitzen, die sie selbständig und handlungsfähig macht (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG [III 2 a der Gründe]; vgl. auch AP Nr. 20 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [III der Gründe]). Diese Voraussetzungen für eine eigene



Parteifähigkeit sind aber bei den hier verklagten vier Bezirksleitungen nicht gegeben. Wie aus der Satzung der IG Metall vom 1. Januar 1963 zu entnehmen ist (vgl. § 23), erfüllen die Bezirksleitungen der IG Metall im Rahmen der zentral gegliederten Gesamtorganisation der IG Metall nur Hilfsaufgaben. Sie haben keine eigene korporative Verfassung und keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Bezirksleiter werden auch nicht etwa von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirks gewählt, sondern vom Vorstand der IG Metall bestimmt, und sie unterliegen auch unbeschränkt dessen Weisungen (vgl. § 23 Abs. 2 der Satzung). Es ist daher den beklagten Bezirksleitungen nicht möglich, die Interessen der Mitglieder ihres Bezirks selbständig wahrzunehmen. Hiergegen spricht auch nicht etwa, wie der Kläger meint, daß die verklagten Bezirksleitungen die einschlägigen Tarifverträge unterzeichnet haben. Denn aus der Form der Unterzeichnung geht hervor, daß die Bezirksleiter für den Gesamtverband der IG Metall, d.h. in dessen Auftrag und Vollmacht und nicht im eigenen Namen, unterzeichnet haben. Die verklagten Bezirksleitungen besitzen also keine Parteifähigkeit i.S. von § 50 ZPO, § 10 ArbGG. Eine "Tarifgemeinschaft" kann aus denselben Gründen ebenfalls nicht als parteifähig angenommen werden. Deshalb ist der Antrag des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)